XXXXXXXX XXXXX xxxx-xxxxx-Str. xx 9xxxx xxxxxxx, 16.12.11 7xxxxBG00xxxxx

xxxxxxx xxxxxx- xxxx-xxxxx-Str. xx - 9xxxx xxxxxx Sozialgericht Regensburg

Safferlingstr. 23

## 93053 Regensburg

Klage der

xxxxxxxx xxxxx, xxxx-xxxxx-Str. xx, 9xxxx xxxxxx

Klägerin

gegen

Jobcenter xxxxxx, xxxxstr. x, 9xxxx xxxxxx

**Beklagter** 

Wegen Zahlung von Tariflohn als Wertersatz im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs

Ich erhebe Klage gegen den Beklagten mit folgenden

## Anträgen

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, € 71,50 an mich zu zahlen
- 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

# Begründung:

1.

Ich bin Kundin des Beklagten.

Mit der Klage mache ich den Tariflohn für eine mir vom Rechtsvorgänger des Beklagten zugewiesene Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung geltend, welche ich zwischen dem 02.08.2010 und 31.12.2010 absolvierte.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist diese Klage als allgemeine Leistungsklage zulässig, die keines verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens bedarf (vgl. BSG Urteil vom 27.8.2011, B 4 AS 1/10 R).

#### 2.

Ich arbeitete an 5 Tagen in der Woche (Montag - Freitag) mit einer täglichen Arbeitszeit von 4 h und verrichtete u.a. folgende Tätigkeiten:

Geschirr wegräumen
Spülmaschine ein- und ausräumen,
Bäder und WC`s reinigen,
Fenster innen und außen reinigen
Heizkörper reinigen,
Betten insbesondere die wasserdichten Matratzen gereinigt,
Bettwäsche gewechselt
Wasser- und Saftkisten auffüllen,
Tabletts für Mittagessen herrichten,
Frühstück ausgeteilt und verabreichen,
Mittagessen im Speisesaal austeilen,
Rollstuhlfahrer zum Speisesaal fahren und zurückfahren,
Hilfe bei Haarpflege von weiblichen Bewohnerinnen,

Ich wurde aufgrund dieses Tätigkeitsspektrums wie eine vollwertige und regulär beschäftigte Arbeitskraft eingesetzt.

In dem Bereich des Pflegeheims, in dem ich arbeitete, befanden sich insgesamt 9 Zimmer, von denen 2 doppelt belegt waren. Neben mir waren in diesem Bereich noch 2 Pflegekräfte und 2 gewerbliche Arbeitnehmerinnen tätig.

### 3.

# a)

Mit der Verrichtung dieser Tätigkeit im Rahmen der mir zugewiesenen Arbeitsgelegenheit habe ich eine Leistung im anspruchsbegründenden Sinne erbracht, die als eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens definiert werden kann.

Die Tätigkeit erfolgte in Erfüllung meiner Obliegenheit zur Teilnahme an der Eingliederungsmaßnahme und bedeutete keine Gegenleistung für den Erhalt der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Auch bei Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit geht es um eine wertschöpfende, fremdnützige Tätigkeit ("Arbeit"), selbst wenn diese nicht auf privatrechtlichem Arbeitsvertrag gründet.

Mit den Arbeitsgelegenheiten nach § 16d Satz 2 SGB II sollten Arbeiten geschaffen werden, die "im öffentlichen Interesse" liegen, die mithin ein bestimmtes, nämlich allgemeinwohlförderndes Arbeitsergebnis erreichen sollten.

Ich habe bei der Caritas/ xxxxxx als gewerblich Mitarbeiterin gearbeitet und mithin eine Tätigkeit ausgeübt, deren Qualifizierung als "wertschöpfende" Tätigkeit in dem dargestellten Sinne nicht zweifelhaft ist.

Auf weitergehende Vorstellungen in meiner Person oder in der Person der Verantwortlichen bei der Caritas/xxxxxx über den Rechtsgrund dieser Leistungen im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit kommt es bei der Prüfung einer bewussten und zweckgerichteten Leistung im Sinne des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs nicht an.

#### b)

Wenn es allerdings an der "Zusätzlichkeit" der Arbeitsgelegenheit fehlt, bedeutet die Arbeitsleistung durch einen Hilfebedürftigen immer auch eine Mehrung fremden Vermögens.

In Anlehnung an § 261 II Satz 1 SGB III sind Arbeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden (BSG 16.12.2008 - B 4 AS 60/07 R).

Fehlt es an der Zusätzlichkeit in diesem Sinne, ist die Arbeit mithin in Erfüllung einer Aufgabe erbracht, die in jedem Fall hätte durchgeführt werden müssen, ist beim Begünstigten durch die ersparten, aber notwendig gewesenen Aufwendungen zur Erfüllung dieser Aufgabe ein Vermögensvorteil entstanden.

Die von mir erbrachten Leistungen muss sich der Träger der Grundsicherung zurechnen lassen, auch wenn vorliegend die Arbeitsgelegenheit von der Caritas/ xxxxxx als Maßnahmeträger durchgeführt und mit den durchgeführten Arbeiten eine Aufgabe der Caritas/ xxxxxx erfüllt worden ist.

Mit der Schaffung der Arbeitsgelegenheit und der Zuweisung meiner Person in die Maßnahme hat der Beklagte die Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse veranlasst und an Caritas/ xxxxxx "vermittelt". Alle wesentlichen Entscheidungen, die das Rechtsverhältnis zwischen Caritas/ xxxxxx und mir betreffen, waren von der ARGE zu treffen, während bei der Caritas/ xxxxxx nur die Entscheidung darüber verblieb, ob sie mich zu den von der ARGE festgesetzten Konditionen einsetzen will (vgl BAG Urteil vom 19.11.2008 - 10 AZR 658/07, NZA 2009, 269). Damit waren die zwischen mir und der Caritas bestehenden Rechtsbeziehungen von untergeordneter Bedeutung für die Erbringung der Arbeitsleistung. Die Arbeitsleistung wurde von mir in Erfüllung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsmaßnahme dem Beklagten zugewandt, der auch die Kosten für die Mehraufwandsentschädigung trug.

Nicht zuletzt aber hatte der Beklagte die existenzbedrohende Möglichkeit, mich im Verweigerungsfall auch zu sanktionieren. Es ist allgemein bekannt, dass die Grundsicherungsträger unter politischem und publizistischem Druck mit stark volksverhetzenden Tendenzen von der Möglichkeit der Sanktionierung regen um nicht zu sagen exzessiven Gebrauch machten.

Es ist allein schon deswegen angemessen, die Folgen fehlerbehafteter Zuweisungen von 1-€-Jobs dem Verantwortungsbereich der bisweilen völlig skrupellos agierenden Grundsicherungsträger zuzuweisen.

Ob (auch) bei der Caritas/ xxxxxx durch eine rechtswidrige Schaffung einer Arbeitsgelegenheit ein Vermögensvorteil entstanden ist, der auszugleichen wäre, bleibt deshalb innerhalb der Rechtsbeziehungen zwischen Träger der Grundsicherung und Maßnahmeträger zu klären.

Die von mir erbrachten Leistungen muss sich deshalb der Beklagte zurechnen lassen.

Die Vermögensverschiebung ist auch ohne Rechtsgrund erfolgt.

## 4.

Der Erstattungsanspruch für rechtsgrundlos erbrachte Arbeit ist der Höhe nach auf den Ersatz ihres Wertes gerichtet, da die erlangte Arbeitsleistung selbst nicht herausgegeben werden kann (vgl § 818 Abs 2 BGB).

Ein Erstattungsanspruch gegen den Beklagten besteht allerdings nur insoweit, als er durch die ihm erbrachte Arbeitsleistung im Verhältnis zu den von ihm erbrachten Aufwendungen zur Sicherung meines damaligen Lebensunterhalts bereichert ist. Dem Bereicherungsanspruch liegt ein arbeitstäglich zu berücksichtigendes Einkommen zugrunde, dem die arbeitstäglichen Aufwendungen des Beklagten und der von ihm erlangte Vermögensvorteil gegenüber zu stellen sind (BSG B 14 AS 98/10 R). Bei der Ermittlung dieser Aufwendungen sind nicht nur die auf einen Tag entfallenden Leistungen nach §§ 19, 22 SGB II und die bereits geleistete Mehraufwandsentschädigung anzusetzen, sondern auch die von der damaligen ARGE erbrachten Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

## a)

Dieser Wert ist zunächst danach zu bemessen, was sonst hätte aufgewendet werden müssen, um diese Arbeitsleistung zu erhalten.

Da ich bei der Caritas/ xxxxxx tätig war, ist der bei der Caritas gültige AVR für die Bemessung des Arbeitsentgelts maßgeblich.

Ich mache auf der Grundlage des AVR folgendes monatliches Ausgangsgehalt für die Berechnung meines Tagesverdienstes geltend:

Vergütungsgruppe 12, Stufe 2 - Tabelle gültig ab 01.01.2010 =	1.469,61 €
Hieraus errechnet sich eine Stundenvergütung iHv	8,70 €
Da meine wöchentliche Arbeitszeit nur 20 Stunden statt der	
tarifvertraglich vereinbarten 39 Stunden betrug,	
errechnet sich hieraus bei 4 Stunden täglich ein Tagesverdienst iHv	34,80 €

### b)

Ein Erstattungsanspruch gegen den Beklagten besteht allerdings nur insoweit, als er durch die ihm erbrachte Arbeitsleistung im Verhältnis zu den von ihm erbrachten Aufwendungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts bereichert ist.

Bei dem Bereicherungsanspruch handelt es sich nicht um aktuell im Bewilligungszeitraum erzieltes laufendes Einkommen, das nach den Regelungen des § 11 SGB II iVm § 2 Abs 2 der Alg II-Verordnung bei der Ermittlung des Bedarfs monatsweise zu berücksichtigen wäre. Ein Zufluss ist im Monat der Arbeitsleistung nicht erfolgt, sodass diese Regelungen, die allein den Zufluss von Einkommen normativ einem bestimmten Zeitraum zuordnen, nicht anwendbar sind. Es ist vielmehr arbeitstäglich zu berücksichtigen, welche Aufwendungen der Beklagte hatte und welcher Vermögensvorteil diesem gegenüberstand.

Ich habe von der damaligen ARGE die Regelleistung gem. § 19 SGB II

iHv monatlich 359,- €
erhalten,
was einer täglichen Satz iHv 11,96 €
entspricht. Desweiteren habe ich von der ARGE die Unterkunftskosten
gem. § 22 SGB II iHv monatlich 314,74 €
erhalten,
was einer täglichen Satz iHv 10,49 €
entspricht und die Mehraufwandsentschädigung iHv 6,- €
Zwischensumme

## c)

Der Rechtsvorgänger des Beklagten hat zu meiner Existenzsicherung auf der Grundlage der Bezugsgrösse auch die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung unmittelbar gezahlt und endgültig getragen (vgl § 251 Abs 4 SGB V idF des Gesetzes vom 24.12.03, BGBI I 2954; § 59 Abs 1 Satz 1 SGB XI idF des Gesetzes vom 27.12.03, BGBI I 3013 iVm § 251 SGB V und § 170 Abs 1 Nr 1 SGB VI idF des Gesetzes vom 24.12.03, BGBI I 2954).

Die Bezugsgrösse nach § 309 Abs. 1 SGB V iVm § 18 Abs. 1 SGB IV lag für die alten Bundesländern im Jahre 2010 bei 2.555,- € monatlich bzw. 30.660,- € jährlich. Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sind bei Empfängern von ALG II auf der Grundlage des dreißigsten Teils des 0,3450fachen der monatlichen Bezugsgröße (s.o.) zu bemessen (§ 232a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB V, § 57 Abs 1 SGB XI), was für das Jahr 2010 eine beitragspflichtige Einnahme von 881,475 € im Monat ergab.

Dabei galt für die gesetzliche Krankenversicherung im Jahr 2010 der durchschnittliche ermäßigte Beitragssatz der Krankenkassen (vgl § 246 SGB V), der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf 14,3 % festgesetzt war, und für die soziale Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz von 1,95 %.

Für mich hat der Rechtsvorgänger des Beklagte also jeweils einen Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung iHv monatlich 115,40 € und in der sozialen Pflegeversicherung iHv 14,86 € gezahlt.

In der gesetzlichen Rentenversicherung waren bei Beziehern

von ALG II beitragspflichtige Einnahmen iHv 205,- € zugrunde zu legen				
(§ 166 Abs 1 Nr 2a SGB VI idF des Gesetzes vom 21.7.2004, BGBI I 1791),				
was bei einem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im				
Jahr 2010 von 19,9 % einen monatlichen Beitrag iHv			40,79€	
ergab.	Zwischensumme	171,05 €		
Arbeitstäglich errechnen sich Leistungen zu den sozialen Sicherungs-				
systemen iHv 171,95 : 30 =			5,70 €	
Der Beklagte hat damit neben der Leistung zur Sicherung des				
Lebensunterhalts iHv			22,45 €	
und einer Mehraufwandentschädigung iHv			6,- €	
täglich Beiträge zu den genannten sozialen Sicherungssystemen iHv			5,70 €	
insgesamt also			34,15€	
aufgewandt.				
d)				
Der täglichen Arbeitsleistung im Wert von			34,80 €	
stehen bereits erbrachte Aufwendungen für mich iHv			34,15€	
gegenüber.				
Die Differenz zu meinem Tariflohnanspruch beträgt hiernach 0,65 €				
Ich habe im				
	August 2010 an	22 Tagen		
	September 2010 an	22 Tagen		
	Oktober 2010 an	21 Tagen		
	November 2010 an	22 Tagen		
	Dezember 2010 an	23 Tagen		
	Insgesamt	110 Tagen		

gearbeitet.

Hieraus errechnet sich die Klagesumme iHv 110 x 0,65 € = 71,50 €.

XXXXXXXX XXXXXX

Klägerin